

Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln

Justizariat

Herrn
Moritz Meisel
[REDACTED]Appellhofplatz 1 50667 Köln
Telefon +49 (0)221-220 [REDACTED] Telefax +49 (0)221-220 [REDACTED]

Mi-kö

Köln, 8. Juli 2013

Auskunftsbescheidung nach IFG NRW

Sehr geehrter Herr Meisel,

Sie haben unter dem 12.02.2013 über das Internetportal „fragdenstaat.de“ und unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) nach der Summe der Kosten, die die Übertragungen der Karnevalssendungen (Sitzungen und Umzüge) jeweils verursacht haben, sowie dazu, ob der WDR oder eine andere durch den Rundfunkbeitrag finanzierte Firma/Organisation die Veranstalter der Karnevalssitzungen und –umzüge finanziell unterstützt, bzw. sich an den Kosten beteiligt, insbesondere bei der Sendung „Karneval in Köln“, gefragt.

Der WDR Köln hat zu diesem Zeitpunkt die Rechtsauffassung vertreten, dass das IFG NRW auf den WDR Köln als Rundfunkanstalt des öffentlichen Rechts nicht anwendbar ist. Hierüber lief zu diesem Zeitpunkt ein verwaltungsgerichtlicher Grundsatzstreit. Aus diesem Grunde ist die Angelegenheit nicht nach dem Bescheidungsverfahren des IFG NRW behandelt worden. Sie haben hierzu per E-Mail eine Antwort der Publikumsstelle des WDR unter dem 23.04.2013 erhalten.

Auch wenn das Verfahren nicht nach IFG NRW behandelt worden ist, hat sich die Beantwortung Ihrer Anfrage über Gebühr verzögert. Dies fand seinen Grund in einem Missverständnis zwischen zwei in der Angelegenheit eingeschalteten Abteilungen, die gegenseitig von der Übernahme der Erledigung der Antwort ausgegangen sind. Dieses Versehen bitten wir zu entschuldigen.

Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Mai 2013 hat inzwischen das verwaltungsgerichtliche Verfahren zur Klärung der Anwendbarkeit des IFG NRW auf den WDR Köln sein Ende gefunden. Danach wurde der WDR als verpflichtet angesehen, nach dem IFG NRW Auskunft zu erteilen unter Berücksichtigung des § 55a WDR-Gesetz, wonach das IFG NRW keine Anwendung findet betreffend journalistisch-redaktionelle Informationen.

Aufgrund der nun eingetretenen Rechtslage – die vorinstanzliche Entscheidung des OVG NRW ist damit in Rechtskraft erwachsen – bescheidet der WDR Auskunftsbeglehen nach dem IFG NRW.

Sie haben sich wegen der Angelegenheit an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW gewandt, der hierzu von uns eine Stellungnahme erhalten hat.

Vor diesem Hintergrund ergeht nunmehr folgender

Auskunftsbescheid nach IFG NRW:

Über die in der E-Mail vom 23.04.2013 vom WDR Köln gegebene Antwort hinaus wird dem Antrag auf Informationszugang nicht stattgegeben.

Begründung:

Bei den von Ihnen beantragten Auskünften handelt es sich um journalistisch-redaktionelle Informationen, die nach § 55a WDR-Gesetz von der Anwendung des IFG NRW ausgenommen sind.

Journalistisch-redaktionelle Informationen liegen nach der Rechtsprechung des OVG NRW bei jeder Information vor, die Einblicke in die dem Redaktionsgeheimnis unterfallende Informationsgewinnung, Informationsverarbeitung oder Informationsverbreitung ermöglicht oder deren Veröffentlichung auf andere Weise eine fremde Einflussnahme auf Auswahl, Inhalt und Gestaltung der Programme konkret befürchten lässt. Auch nach dem Beschluss des Bundesverwaltungsgericht vom 27.05.2013 (BVerwG 7 B 30.12 unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts) sind alle Phasen der Entstehung und Vorbereitung des Programms bis zur Verbreitung der Nachricht und Meinung und damit alle Tätigkeiten und Verhaltensweisen, die zur Gewinnung und rundfunkspezifischen Verbreitung von Nachrichten und Meinungen im weitesten Sinne gehören, von der Rundfunkfreiheit im Sinne der Programmfreiheit geschützt. Die Rundfunkfreiheit schützt auch die Finanzierung des Rundfunkbetriebs, soweit sie Rückwirkungen auf die Programmtätigkeit haben können.

Unter diese Informationen fallen die unmittelbaren Kosten für die Übertragung der Karnevalssendungen ebenso wie Fragen zur Aufbringung des Finanzaufwands dieser Sendungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem

WDR Köln
- Justizariat –
50600 Köln

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis gem. § 5 Abs. 2 Satz 4 Informationsfreiheitsgesetz:

Jeder hat das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen

Westdeutscher Rundfunk Köln

i. V.

i. V.



Der WDR Köln hat zu diesem Zeitpunkt die Rechtsauffassung vertreten, dass das IFG NRW auf den WDR Köln als Rundfunkanstalt des öffentlichen Rechts nicht anwendbar ist, weil zu diesem Zeitpunkt ein verwaltungsrechtlicher Grundsatzstreit aus

bestand. Dieser Streit wurde am 23.04.2013 erloschen.

Auch wenn das Verfahren nicht nach IFG NRW behandelt worden ist, hat sich die Bearbeitung dieser Anfrage über 6 Wochen verzögert. Dies hat seinen Grund in einem Missverständnis zwischen zwei in der Angelegenheit eingeschalteten Behörden, die gegenseitig von der Übernahme der Erwidigung der Antwort ausgegangen sind. Dieses Verhalten können wir zu entschuldigen.

Ein Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Mai 2013 hat inzwischen das verfahrensgeschichtliche Verfahren zur Klärung der Anwendbarkeit des IFG NRW auf den WDR Köln zum Ende geführt. Danach wurde der WDR als verpflichtet angesehen, nach dem IFG NRW Auskunft zu erteilen unter Berücksichtigung des § 5a IFG NRW, wonach das IFG NRW keine Anwendung findet betreffend